

Newsletter

Legal News Energierecht für energieintensive Unternehmen

Ausgabe 5, April 2021

Vorwort

Liebe Leserinnen, liebe Leser,

wir freuen uns, Ihnen die neueste Ausgabe unseres PDF-Newsletters Legal News Energierecht für energieintensive Unternehmen übersenden zu können.

Mit unserem Newsletter wollen wir den eiligen Leser auf prägnante und übersichtliche Weise über die aktuellen energierechtlichen Themen, die besondere Relevanz für energieintensive Unternehmen aufweisen, informieren. Sie profitieren dabei von dem Expertenwissen der verschiedenen Fachbereiche und erhalten zu allen Themen kompetente Auskunft sowie Verweise auf weiterführende Quellen.

Für fachliche Rückfragen können Sie selbstverständlich die Ihnen bekannten Mitglieder des Energierechtsteams ansprechen.

Wir wünschen Ihnen viel Spaß bei der Lektüre!

Mit freundlichen Grüßen

Michael H. Küper
Partner

Peter Mussaeus
Partner

Stefan Krakowka
Of Counsel

Dr. Daniel Callejon
Senior Manager

Inhalt

Neues aus Gesetzgebung und Rechtsprechung	2
Carbon Leakage-Verordnung verabschiedet	2
Beihilferechtliche Genehmigung des EEG 2021 – EU-Kommission wartet auf Informationen aus Deutschland.....	3
Bundesnetzagentur – Konkretisierung des Redispatch 2.0 durch zwei weitere Festlegungen	3
Über uns	4
Ihre Ansprechpartner	4
Redaktion	4
Bestellung und Abbestellung	5

Neues aus Gesetzgebung und Rechtsprechung

Carbon Leakage-Verordnung verabschiedet

Dr. Daniel Callejon
Rechtsanwalt
Tel.: +49 211 981-2194
daniel.callejon@pwc.com

Theresa Stollmann
Rechtsanwältin
Tel.: +49 211 981-7871
theresa.stollmann@pwc.com

Die Bundesregierung hat am 31. März 2021 die Verordnung über Maßnahmen zur Vermeidung von Carbon Leakage durch den nationalen Brennstoffemissionshandel (BECV) beschlossen. Die finale Fassung enthält im Vergleich zu dem ursprünglichen Entwurf für die Anfangsjahre aber auch darüber hinaus deutliche Erleichterungen für betroffene Unternehmen.

Die Zusatzbelastung durch die auf Grundlage des Brennstoffemissionshandelsgesetzes (BEHG) eingeführte CO₂-Bepreisung soll durch die BECV für bestimmte betroffene Unternehmen abgeschwächt werden, ohne jedoch die Klimaschutzziele zu torpedieren. Im Grundsatz folgt das Beihilfensystem den bereits bestehenden Ansätzen für den Carbon-Leakage-Schutz im europäischen Emissionshandel. Anders als die ursprüngliche Entwurfsfassung (wir berichteten in *Ausgabe 2, Februar 2021*) enthält die finale Fassung nunmehr deutliche Erleichterungen für betroffene Unternehmen, die im Ergebnis zu einer Senkung der Anspruchsvoraussetzungen führen.

Zwar haben die Grundvoraussetzungen für die Gewährung der Beihilfe keine Änderungen erfahren. Voraussetzung für eine Kompensationszahlung ist zunächst die Zugehörigkeit eines Unternehmens (oder zumindest eines selbstständigen Unternehmensteils) zu einem bestimmten in der Anlage zur BECV aufgelisteten Wirtschaftszweig. Darüber hinaus müssen die Unternehmen in Bezug auf ihre Emissionsintensität eine Mindestschwelle erreichen. Zudem werden der Betrieb eines Energiemanagementsystems und die Erbringung sog. Gegenleistungen (Investitionen in Dekarbonisierungs- und Energieeffizienzmaßnahmen) gefordert.

Gleichwohl sind folgende Anpassungen hervorzuheben, die den betroffenen Unternehmen im Ergebnis die Antragstellung insbesondere für die Jahre 2020 und 2021 erheblich erleichtern: Die geforderten Gegenleistungen in Form von Investitionen in Klimaschutzmaßnahmen werden erst ab dem Abrechnungsjahr 2023 verlangt. Wegen der notwendigen Vorlaufzeit für solche Maßnahmen hat der Verordnungsgeber hier auf die Nachweispflicht in den Jahren 2020 und 2021 verzichtet. Für die weiteren Jahre wird eine gestaffelte Regelung eingeführt: Die Unternehmen müssen für die Abrechnungsjahre 2023 und 2024 mindestens 50 Prozent und ab dem Abrechnungsjahr 2025 mindestens 80 Prozent des gewährten Beihilfebetrages in die entsprechenden Maßnahmen investieren. Ebenso muss die Gegenleistung in Form des Betriebs eines zertifizierten Energiemanagementsystems oder eines Umweltmanagementsystems erst ab dem 1. Januar 2023 erfolgen.

Auch wird erst ab dem Jahr 2023 für die Ermittlung der Beihilfe berücksichtigt, ob die Emissionsintensität des Unternehmens einen unternehmensbezogenen Schwellenwert übersteigt. Wenn das Unternehmen das Überschreiten des Schwellenwertes nicht nachweist, so gilt trotzdem ein Mindest-Kompensationsgrad von 60 Prozent. Ein Nachweis über die Emissionsintensität ist damit im Ergebnis – jedenfalls für den Anspruch dem Grunde nach – nicht zwingend zu erbringen.

Der Antrag auf Gewährung der entsprechenden Kompensationszahlungen soll jeweils bis zum 30.06. des auf das Abrechnungsjahr folgenden Kalenderjahres gestellt werden; Frist für die erstmalige Antragstellung ist somit der 30.06.2022. Die Verordnung bedarf noch der Zustimmung des Deutschen Bundestages und ist zudem wegen ihres Beihilfecharakters bei der Europäischen Kommission zu notifizieren.

Unternehmen sollten jetzt genau prüfen, ob sie die Anspruchsvoraussetzungen für die Kompensationszahlungen erfüllen. Mit Blick auf die kommende Antragsrunde haben wir auf Basis der Vorgaben der BECV eine Indikationsanalyse entwickelt, die mögliche Entlastungen für Ihr Unternehmen identifiziert. Auch die Möglichkeit einer nachträglichen Anerkennung bisher nicht von der BECV erfasster Sektoren bietet eine Chance für finanziell stark belastete Unternehmen.

Sprechen Sie uns gern an und beachten Sie bitte unser Angebot im Anhang zu diesem Newsletter!

Beihilferechtliche Genehmigung des EEG 2021 – EU-Kommission wartet auf Informationen aus Deutschland

Michael H. Küper
Rechtsanwalt, MSc.
Tel.: +49 211 981-5396
michael.kueper@pwc.com

Stefan Krakowka
Rechtsanwalt
Tel.: +69 958 512 56
stefan.krakowka@pwc.com

Ende März hatten sich verschiedene Verbände und Wirtschaftsteilnehmer im Hinblick auf den Stand der beihilferechtlichen Notifizierung des Erneuerbare-Energien-Gesetzes 2021 (EEG 2021) an die EU-Kommission gewandt, um die Notifizierung des EEG 2021 voranzutreiben. Nach einer letzten Rückmeldung aus Brüssel liegt es nun an den deutschen Behörden, die für die Bewertung erforderlichen Informationen bereitzustellen, um einen schnellen Abschluss des Verfahrens herbeizuführen.

Trotz erheblicher Kritik in der Opposition, wurden noch bis zur letzten Beratung des Wirtschaftsausschusses entscheidende Änderungen in den Gesetzesentwurf aufgenommen. Dabei stützten sich die Regierungsfractionen auf den ständigen Austausch mit der EU-Kommission. Seit Jahresbeginn sind die Neuerungen nun offiziell in Kraft – ein Abschluss der beihilferechtlichen Genehmigung des novellierten EEG 2021 liegt bislang jedoch nicht vor.

Um das Verfahren zu beschleunigen und zügig Rechtssicherheit für die Erneuerbare-Energien-Branche, die betroffenen Energieversorgungsunternehmen aber auch für die energieintensive Industrie zu schaffen, hatte sich daher unterschiedliche Verbände an die Kommission gewandt. Denn ohne die beihilferechtliche Genehmigung des EEG 2021 durch die Kommission, können beispielsweise die Zuschläge aus den Ausschreibungsverfahren für Windenergie an Land, Photovoltaik und Bioenergie nicht veröffentlicht werden, was den Baustart verzögert und zu einer massiven Verunsicherung bei den betroffenen Unternehmen führt. Auch im Hinblick auf die Vergleichslösung für Scheibenpachtkonstellationen in § 104 Abs. 5 EEG 2021 wird die Reaktion der Europäischen Kommission von vielen betroffenen Unternehmen seit dem Jahreswechsel mit Spannung erwartet.

Zwar hat die EU-Kommission aus Gründen der Vertraulichkeit nicht konkret Stellung zu dem laufenden Verfahren bezogen; jedoch versicherte sie in Antwortschreiben, die Notifizierung des EEG 2021 vorrangig und so schnell wie möglich zu behandeln. Gleichzeitig wies sie aber auch darauf hin, dass die Bedeutung und Komplexität der Regelung es erfordere, von den deutschen Behörden alle für die Bewertung erforderlichen Informationen zu erhalten. Somit liegt es nun in der Hand des Bundeswirtschaftsministeriums, den Abschluss des beihilferechtlichen Genehmigungsverfahrens voranzutreiben.

Darüber hinaus teilte die EU-Kommission mit, dass eine Entscheidung zur Änderung des deutschen Wind auf See Gesetzes mit Datum vom 29. März 2021 angenommen wurde.

Über den weiteren Verfahrensgang halten wir Sie auf dem Laufenden! Melden Sie sich auch gerne bei Fragen rund um die Neuregelung zum EEG 2021.

Bundesnetzagentur – Konkretisierung des Redispatch 2.0 durch zwei weitere Festlegungen

Michael H. Küper
Rechtsanwalt, MSc.
Tel.: +49 211 981-5396
michael.kueper@pwc.com

Matthias Stephan
Rechtsanwalt
Tel.: +49 211 981-1509
matthias.stephan@pwc.com

Die Bundesnetzagentur hat mit Datum vom 12. März 2021 (BK6-20-060) sowie vom 23. März 2021 (BK6-20-061) zwei weitere Festlegungen zur Konkretisierung des Redispatch 2.0 getroffen. Während die zuerst ergangene Festlegung den Informationsaustausch der Netzbetreiber untereinander regelt, legt die zweite fest, welche Daten Betreiber von Erzeugungsanlagen und Stromspeichern den Netzbetreibern übermitteln müssen.

Die zweite Festlegung richtet sich an Betreiber von etwa 100.000 Anlagen mit einer Leistung größer als 100 kW. Die darin enthaltenden Informationspflichten dienen den Netzbetreibern dazu, ihre Datengrundlage für die Zwecke des Redispatches zu verbessern. Es werden insbesondere diejenigen Daten genannt, die die Anlagenbetreiber an die Netzbetreiber übermitteln müssen; dazu gehören Stammdaten, Informationen zu Nichtbeanspruchbarkeiten und Echtzeitdaten zur aktuellen Einspeiseleistung. Die rechtliche Verantwortlichkeit und Verpflichtung zur ordnungsgemäßen Übermittlung liegt beim Anlagenbetreiber. Zusätzliche Datenlieferpflichten gelten für Anlagen, für die sog. Einspeisefahrpläne zur Vorhersage der

geplanten Einspeisung erstellt werden. Die Festlegung ergänzt bereits bestehende Datenlieferpflichten für Anlagen größer 10 MW und erweitert diese. Sanktionierungsvorschriften festzulegen, hielt die Beschlusskammer jedoch für nicht erforderlich.

Der Austausch von Stammdaten soll im Sommer starten. Planungsdaten sind entsprechend der näher festgelegten Fristen für Zeiträume ab dem 01. Oktober 2021 zu übermitteln, Echtzeitdaten sind spätestens ab dem 1. Oktober 2021 mitzuteilen.

Die Begründung der Festlegung enthält weitere Ausführungen zu der grundsätzlichen Datenübermittlungspflicht. So müssen Notstromaggregate lediglich Stammdaten übermitteln und von der Festlegung gänzlich ausgenommen sind solche Erzeugungsanlagen und Stromspeicher, die ausschließlich an das 16,7 Hz-Bahnstromnetz angeschlossen sind.

Die durch diese Festlegung seitens der Anlagenbetreibern übermittelten Daten tauschen die Netzbetreiber im Folgenden untereinander aus. Die Rahmenbedingungen für diesen Austausch beinhaltet die Festlegung vom 12. März 2021. Durch die sog. Netzbetreiberkoordinierung soll sichergestellt werden, dass allen Netzbetreibern, die für den Redispatch erforderlichen Daten vorliegen. So werden optimierte Lösungen für drohende Engpässe im Stromnetz gefunden. Ebenso wird auch der Einspeisevorrang von Strom aus erneuerbaren Energien und Kraft-Wärme-Kopplung sichergestellt.

Bei Fragen rund um das Thema Redispatch kommen Sie gerne auf uns zu!

Über uns

Ihre Ansprechpartner

RA Michael H. Küper
Tel.: +49 211 981-5396
michael.kueper@pwc.com

RA Matthias Stephan
Tel.: +49 211 981-1509
matthias.stephan@pwc.com

RA Stefan Krakowka
Tel.: +49 69 9585 1256
stefan.krakowka@pwc.com

RA Dr. Daniel Callejon
Tel.: +49 211 981-2194
daniel.callejon@pwc.com

RAin Alexandra Ufer
Tel.: +49 211 981-5679
alexandra.ufer@pwc.com

Redaktion

Für Ihre Fragen, Hinweise und Anmerkungen zum Newsletter stehen Ihnen unsere Ansprechpartner aus der Redaktion gern zur Verfügung. Wir freuen uns auf Ihr Feedback.

RA Michael H. Küper
Tel.: +49 211 981-5396
michael.kueper@pwc.com

RA Dr. Daniel Callejon
Tel.: +49 211 981-2194
daniel.callejon@pwc.com

Bestellung und Abbestellung

Wenn Sie den PDF-Newsletter *Newsletter* bestellen oder abbestellen möchten, senden Sie bitte eine leere E-Mail mit der Betreffzeile „Bestellung“ an subscribe_energieintensive_unternehmen@de.pwc.com bzw. „Abbestellung“ an folgende Adresse: unsubscribe_energieintensive_unternehmen@de.pwc.com

Die Beiträge dieser Publikation sind zur Information unserer Mandanten bestimmt. Für die Lösung einschlägiger Probleme greifen Sie bitte auf die angegebenen Quellen oder die Unterstützung unserer Büros zurück. Meinungsbeiträge geben die Auffassung der einzelnen Autoren wieder.

© April 2021 PricewaterhouseCoopers Legal Aktiengesellschaft Rechtsanwaltskanzlei. Alle Rechte vorbehalten.
"PwC Legal" bezeichnet in diesem Dokument die PricewaterhouseCoopers Legal Aktiengesellschaft Rechtsanwaltskanzlei, die zum Netzwerk der PricewaterhouseCoopers International Limited (PwCIL) gehört. Jede der Mitgliedsgesellschaften der PwCIL ist eine rechtlich selbstständige Gesellschaft..

www.pwc.de